



AGB / Hausordnung BeMo 2025 Haus der Begegnung Moosseedorf

Gemeinde Moosseedorf

Gemeindeverwaltung
Schulhausstrasse 1
3302 Moosseedorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage ist die Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten vom 8. Dezember 2025, welche hier auszugsweise zitiert wird.

Art. 2 Zuständigkeit	<p>² Für die Vermietung des BeMo 2025 – Haus der Begegnung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>⁴ Im Streitfall entscheidet abschliessend: b) bei Vermietung vom BeMo 2025 – Haus der Begegnung die Ressortleitung Kultur, Begegnung und Integration</p>
Art. 3 Gesuche	<p>¹ Jede Reservation muss schriftlich oder elektronisch über die Website der Gemeinde vorgenommen werden.</p> <p>² Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung sowie online auf der Website der Gemeinde (www.moosseedorf.ch) bezogen werden.</p> <p>³ Das Gesuch zur Reservation eines Mietobjekts muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁴ Gesuche für Grossanlässe (ab 2 Tage / ganze Anlage) müssen spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Nachbearbeitung an die Gesuchstellende Person zurückgewiesen.</p> <p>⁶ Provisorische Reservationen gelten für die Dauer von maximal 14 Tagen.</p> <p>⁷ Bei unsachgemässer Benützung sämtlicher Mietobjekte, kann eine weitere Vermietung verweigert werden.</p>
Art. 4 Spezialbewilligungen	<p>¹ Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Tombola, Lotto etc.) ist Sache der Mietenden.</p> <p>² Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Mieter/innen.</p>
Art. 5 Ausnahmebewilligungen	<p>² Ausnahmen im BeMo 2025 – Haus der Begegnung erteilt die Gemeindeverwaltung zusammen mit der zuständigen Ressortleitung und in Absprache mit der Hauswirtschaft.</p>
Art. 6 Absagen / Annulla- tion	<p>² Absagen von Anlässen im BeMo 2025 – Haus der Begegnung sind mindestens 5 Tage zum Voraus schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p>³ Es werden folgende Kosten verrechnet: a) Absagen bis 5 Tage vor dem Anlass: CHF 50.00 b) Absage ohne vorherige schriftliche Orientierung: Mietgebühr plus Unkostenzuschlag von CHF 100.00.</p>

Art. 8 Schlüssel	Mietende erhalten gegen ein Depotgeld mit Quittung die nötige Anzahl Schlüssel.
Art. 9 Sorgfaltspflicht	Die Mietenden sind für die sachgemässe Benutzung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benutzte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Mieter/innen.
Art. 10 Haftung /Unfälle	¹ Die Gemeinde lehnt bei Unfällen und für Schäden die Haftung ab, die aus unsachgemässer Handhabung von Material und Anlagen entsteht. ² Die Gemeinde kann insbesondere bei Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. ³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Diebstahl des Eigentums der Mieter/innen.
Art. 11 Übernahme / Rückgabe	¹ Für die Übernahme und Rückgabe der Mietobjekte ist mindestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit folgenden Personen Kontakt aufzunehmen: b) Anlass im BeMo 2025 – Haus der Begegnung: mit der Gemeindeverwaltung
Art. 12 Parkplätze / Verkehr	¹ Die Mieter/innen sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und mit einem Parkdienst zu überwachen. ³ Bei Anlässen im BeMo 2025 – Haus der Begegnung gilt folgende Weisung: Das Parkieren innerhalb des Hofes ist nicht gestattet. 1. Priorität: Parkieren auf dem Parkplatz des Kirchgemeindehauses 2. Priorität: Parkieren auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde ³ Die Gebührenpflicht ist zu beachten. ⁴ Bei Grossveranstaltungen haben die Mietenden das Parkieren auf landwirtschaftlich genutztem Land mit den Landbesitzern selbst zu regeln. ⁵ Der Parkdienst hat sicherzustellen, dass die Parkierung geordnet erfolgt und keine privaten Parkplätze in der näheren und weiteren Umgebung benutzt werden.
Art. 13 Benützungsgebühren	Die Gebühren gelten pro Reservation.
Art. 14 Gebührenpflicht	¹ Für die Benutzung werden drei unterschiedliche Tarife festgelegt: Tarif A Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen sowie ortsansässige Stockwerkeigentümergeinschaften. Ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter.

	<p>Für das BeMo 2025 – Haus der Begegnung gilt der Tarif A durchgehend von Montag bis Sonntag.</p> <p>Tarif B Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Mit Wirtschaftsbetrieb und/oder mit kommerziellem Charakter. Tarif B ist gültig generell Samstag und Sonntag auch ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter.</p> <p>Tarif C Private Personen und weitere Institutionen, nicht ortsansässige Vereine. Weitere nicht unter Tarif A und B aufgeführte Organisationen.</p> <p>² Regional tätige Vereine und Organisationen gelten als ortsansässig, wenn nachweislich mindestens 10 Mitglieder ihren Wohnsitz in Moosseedorf haben. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen. Über die definitive Aufnahme auf der Vereinsliste entscheidet die zuständige Behörde der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Ortsansässigen Vereinen wird für einen Vereinsanlass pro Jahr (Unterhaltungsabend, Lotto etc.) die Miete erlassen.</p>
Art. 15 Gebührenbefreiung	<p>Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt in folgenden Fällen:</p> <p>a) Offizielle Anlässe der Gemeinde b) Organisierte Anlässe der Schule</p>
Art. 16 Zusätzlich verrechnete Kosten Hauswirtschaft	<p>¹ Zusätzlich werden die Aufwendungen für die Raumübergaben, Aufsichts-, Pikett- und Reinigungsleistungen der Hauswirtschaft und der Lehrpersonen nach Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif der Gemeinde Moosseedorf verrechnet.</p> <p>² Tarife von der Gemeinde beauftragte Drittpersonen (z.B. Club Alive) werden 1:1 weiterverrechnet</p> <p>³ In besonderen Fällen kann die Bauverwaltung die Aufsicht durch die Hauswirtschaft anordnen.</p>
Art. 17 Nicht geregelte Gebühren	<p>Nicht geregelte Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung zusammen mit der Ressortleitung Bildung, der Ressortleitung Bau, Planung und Infrastruktur oder der Ressortleitung Kultur, Begegnung und Infrastruktur festgelegt.</p>

Gebühren für das BeMo 2025 – Haus der Begegnung, Sandstrasse 5

Mietobjekt	A	B	C
Ganzes Gebäude Sandstrasse 5 (Saal und Cafeteria)	gratis	400.00	400.00
Saal 113 m ²	gratis	200.00	300.00
Cafeteria / Küche 51 m ²	gratis	100.00	150.00
Kulturraum Ofenhaus	gratis	100.00	150.00

Für die ständigen Mietenden werden die Mietbedingungen separat vereinbart.

Hausordnung

Nutzungszeiten	<p>Die Nutzungszeiten des BeMo 2025 – Haus der Begegnung Moosseedorf lauten: 08.00 bis 24.00 Uhr.</p> <p>Die Nutzungszeiten für den Aussenbereich lauten von 08.00 – 22.00 Uhr, am Sonntag bis 20.00 Uhr. Die Aussenbeleuchtung löscht automatisch um 22.00 Uhr.</p>						
Lärm / Nachtruhe	<p>Übermässiger Lärm ist absolut zu vermeiden. Spätestens ab 22.00 Uhr ist auf jeden Fall die Nachtruhe einzuhalten. Ab dieser Zeit sind sämtliche Türen geschlossen zu halten. In den Aussenbereichen (Terrasse, Hof, Grünanlage) ist jegliche Lärmverursachung zu unterlassen. Die Nachbarschaft ist angehalten, bei übermässigen Lärmemissionen die Polizei zu benachrichtigen.</p>						
Mietbare Objekte inkl. Nutzungsmöglichkeiten	<table><tr><td>Ofenhaus</td><td>Sitzungen, Besprechungen, Kurse, etc.</td></tr><tr><td>Cafeteria / Küche</td><td>Café, Kochkurse, Konsumation während Anlässen, etc.</td></tr><tr><td>Saal</td><td>Sitzungen, Hauptversammlungen, Feste und Anlässe, wie z.B. Konzerte, Filmvorführungen, Spielnachmittage, etc.</td></tr></table>	Ofenhaus	Sitzungen, Besprechungen, Kurse, etc.	Cafeteria / Küche	Café, Kochkurse, Konsumation während Anlässen, etc.	Saal	Sitzungen, Hauptversammlungen, Feste und Anlässe, wie z.B. Konzerte, Filmvorführungen, Spielnachmittage, etc.
Ofenhaus	Sitzungen, Besprechungen, Kurse, etc.						
Cafeteria / Küche	Café, Kochkurse, Konsumation während Anlässen, etc.						
Saal	Sitzungen, Hauptversammlungen, Feste und Anlässe, wie z.B. Konzerte, Filmvorführungen, Spielnachmittage, etc.						
maximale Belegung pro Raum	<p>Die maximale Raumbellegung pro Raum ist wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Cafeteria: 25 Personen- grosser Saal: 70-80 Personen- Ofenhaus: 20 Personen						
Aussenbereich / Innenhof	<p>Der Aussenbereich ist öffentlich und kann nicht explizit gemietet werden. Der Innenhof gehört grösstenteils den Nachbarn (gemäss Parzellenplan auf letzter Seite), deren Eigentum ist zu berücksichtigen. Aktivitäten im Freien sind auf der Terrasse Richtung Bernstrasse oder der Dachterrasse des Konferenzsaals durchzuführen.</p>						
Reinigung	<p>Sämtliche Räume und die Umgebung sind stets in Ordnung zu halten und nach jeder Benützung aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Die Bestuhlung ist so zurückzulassen, wie sie angetroffen wurde. Stühle und andere Gegenstände sind nach ihrem Gebrauch an ihren angestammten Platz zu stellen.</p>						
Nutzung Cafeteria	<p>Küche und Geschirr stehen nur zur Verfügung, wenn der Anlass durch den Club Alive begleitet wird. Wird Geschirr genutzt, ist das genutzte Geschirr zu reinigen und zu versorgen. Putzutensilien werden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei der Miete der Cafeteria kann die dazugehörige Terrasse (Richtung Bernstrasse) mitgenutzt werden. Nachtruhe beachten.</p>						
Parkieren	<p>Das Parkieren innerhalb des Hofes ist nicht gestattet.</p>						
Abfall	<p>Abfall muss durch den Mieter entsorgt werden. Deponierter resp. zurückgelassener Abfall wird dem Mieter in Rechnung gestellt.</p>						

Rauchen Das Rauchen auf der Terrasse und im Hof ist erlaubt. Raucherware darf nur in die dafür vorgesehen Behälter entsorgt werden. Das Rauchen im Haus ist untersagt!

Licht / Türen / Schlüssel Beim Verlassen des Hauses sind sämtliche Lichter zu löschen und Türen zu schliessen.
Werden Schlüssel der Gemeinde Moosseedorf an Dritte weitergegeben, ist dies umgehend zu melden. Bei Verlust eines Schlüssels wird in jedem Fall die auf der Schlüsselquittung aufgeführte Person haftbar gemacht.

Brandmeldeanlage Die Brandmeldeanlage ist durch die erste Person, die das Gebäude betritt, auf «anwesend» umzuschalten. Die letzte Person, die das Gebäude verlässt, schaltet die Anlage auf «abwesend». Beim Auslösen von selbstverschuldeten Feueralarmen, welche das Anrücken der Feuerwehr zufolge haben, werden dem Verursacher die Kosten in Rechnung gestellt.

Anleitung Brandmeldeanlage



Einstellung beim Betreten des Gebäudes:

- Betriebsart von Abwesend auf Anwesend stellen
- Passwort: 7200
- OK

Bei Feueralarm:

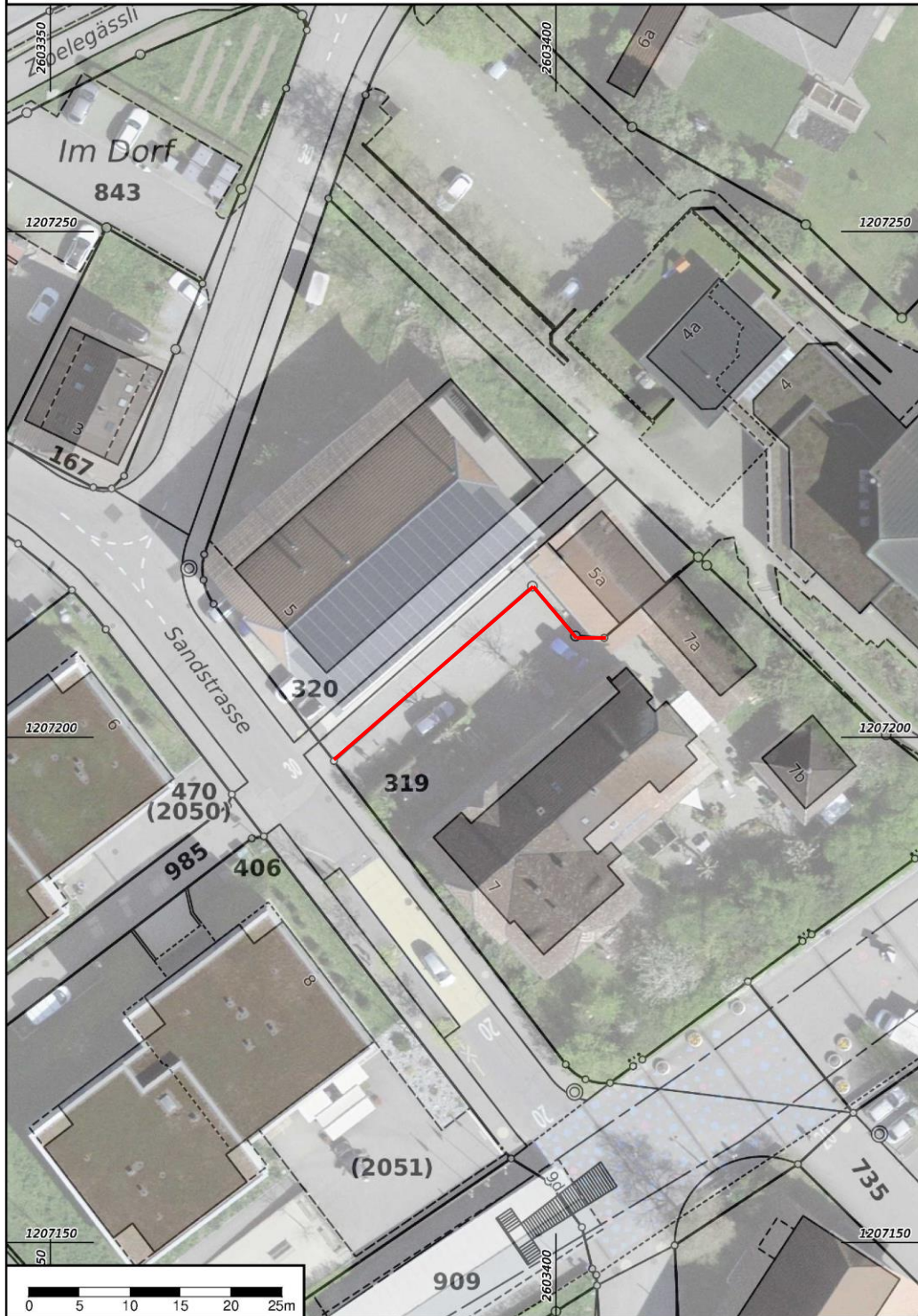
- 3 Min. Zeit, um Alarm auszuschalten ohne Schaltung zu Feuerwehr
- Knopf «Quittieren»
- 5 Min. Zeit, um Kontrolle, ob Brand oder nicht ohne Schaltung zu Feuerwehr
- Kein Brand: Rückstellen
- Passwort: 7200
- Ok

Automatische Umschaltung von An- auf Abwesend:

- 20.00, 01.00, 04.00 Uhr
- Immer wieder auf Anwesend umschalten.

Einstellung beim Verlassen des Gebäudes

- Auf Abwesend schalten, gleicher Vorgang wie «von Abwesend auf Anwesend» schalten.



Gültig ab 01.05.2026